

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	VkBl 1950	Seite
55	20. 5. 1950 Zulassung von Kraftfahrzeugen, Anzeigepflicht des Versicherers (§ 29c StVZO)	166
56	9. 5. 1950 Güterfernverkehr mit Berlin und der sowjetischen Besatzungszone; Verzeichnis der zur Ausstellung von Güterfernverkehrsgenehmigungen nach Berlin und der sowjetischen Besatzungszone in der Bundesrepublik zuständigen höheren Verkehrsbehörden und der zeichnungsberechtigten Personen	166
57	19. 5. 1950 Fünfte Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife)	166
58	31. 5. 1950 Straßensperrungen; hier: Bundesstraße Nr. 9	167
59	31. 5. 1950 Straßensperrungen; hier: Bundesstraße Nr. 45	167
60	31. 5. 1950 Straßensperrungen; hier: Bundesstraßen Nr. 74 und Nr. 215	167
61	9. 6. 1950 Fährbetrieb über den Rhein bei Speyer im Zuge der Bundesstraße Nr. 39	167
61a	15. 6. 1950 Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug(Anhänger)briefe	180a
61b	15. 6. 1950 Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug(Anhänger)scheine	180d
61c	15. 6. 1950 Aufbietung in Verlust geratener Führerscheine	180i

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau:	Seite	Bücherschau:	Seite
Übersicht	168	Neuerscheinungen	175
Auslese	171	Buchbesprechungen	175
		Rechtsprechung	176

4. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1950

Heft 11

Verlagspostamt Dortmund. Beim Ausbleiben des Verkehrsblattes wollen Postbezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden

AMTLICHER TEIL

Nr. 55 Zulassung von Kraftfahrzeugen, Anzeigepflicht des Versicherers (§ 29c StVZO)

Offenbach (Main), den 20. Mai 1950
StV 2 Nr. 145/68/50

Versicherungsgesellschaften klagen darüber, daß Zulassungsstellen ihnen den Bescheid nach Abs. 3 der DA zum § 29c StVZO oft erst nach Monaten erteilen. Abs. 3 der DA zum § 29c StVZO macht den Zulassungsstellen möglichst baldige Absendung des Bescheides zur Pflicht. Hieran wird erinnert.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Straulino

Nr. 56 Güterfernverkehr mit Berlin und der sowjetischen Besatzungszone; Verzeichnis der zur Ausstellung von Güterfernverkehrsgenehmigungen nach Berlin und der sowjetischen Besatzungszone in der Bundesrepublik zuständigen höheren Verkehrsbehörden und der zeichnungsberechtigten Personen

Offenbach (Main), den 9. Mai 1950
StV 3 — 121/613/50

Nachfolgend veröffentlichen wir den Dritten Änderungsnachtrag zur Bekanntmachung im Verkehrsblatt Nr. 24/1949 (Ziffer 148):

3. Änderungsnachtrag

zum Verzeichnis der zur Ausstellung von Güterfernverkehrsgenehmigungen nach Berlin und der sowjetischen Besatzungszone in der Bundesrepublik zuständigen höheren Verkehrsbehörden und der zeichnungsberechtigten Personen.

Stand: 1. 5. 1950

Zu B. Amerikanische Zone
Bayern Bayerisches Staatsministerium
für Verkehrsangelegenheiten
in München

Regierung —
Straßenverkehrshauptamt — in
Regensburg:
Dr. Jiptner
Scheublein,
Dr. Koch.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Straulino

Nr. 57 Fünfte Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife) vom 19. Mai 1950

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 / 3. 2. 1949 / 21. 1. 1950 (WiGBL 1948 S. 27; 1949 S. 14; BGBl. 1950 S. 7) wird auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm folgendes verordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Ausnahmetarife des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs finden im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen ohne die bei den Eisenbahnen

eingeführten Mindestmengenbindungen sinngemäß Anwendung. Bei dem Ausnahmetarif 14 B 17 bleibt die Mindestmengenbindung bestehen:

1 B 72	Holzstoff
1 U 1	Holz im Wasserumschlagverkehr
5 B 1	Steine usw. zum Wegebau usw.
8 B 1	Schiffbaueisen
8 B 3	Verpackte Eisenbleche usw.
8 B 7	Eisen und Stahl usw. (Notstandstarif)
8 S 1	Eisen und Stahl usw. für die Ausfuhr
9 B 1	Kupfer
9 B 2	Rohkupfer usw. (Notstandstarif)
9 S 1	Kupfer- und Metallabfälle
11 B 1	Düngemittel
11 B 15	Soda
12 B 1	Pflanzenschutzmittel (Grünfütter-Silierungsmittel)
12 B 24	Gerbstoffauszüge
12 S 1	Kalziumkarbid
12 S 3	Blutalbumin usw.
14 B 1	Erdöl, roh
14 B 2	Benzin usw.
14 B 16	Leuchtöl
14 B 17	Mineralschmieröle
14 B 19	Stanz- usw. Öl
14 B 23	Dieselmotorkraftstoffe
14 B 43	Fette und Öle
15 B 1	Seefische usw.
15 B 8	Kleinheringe usw.
16 B 5	Frisches Gemüse
17 B 1	Getreide usw.
18 B 15	Bestimmte Nahrungsmittel
19 B 2	Getrocknete Zuckerrübenschnitzel, getrocknete Kartoffeln usw.
19 B 7	Oliven usw.
21 B 3	Flachs, Hanf usw.
21 B 4	Schafwolle, roh
21 S 1	Baumwolle, Baumwollabfälle usw.
21 S 2	Schafwolle
22 S 1	Glas usw.
23 B 6	Schachteldeckungen usw.
23 S 1	Linkrusta usw.
23 S 3	Häute und Felle
24 B 8	Rohstoffe für Zellwolle; Zellwolle usw.
24 S 3	Thüringische, böhmische, Gablonzer und Nürnberger Waren
24 S 5	Bestimmte See-Einfuhrsgüter
24 S 7	Getreide usw.
24 A	Allgemeiner Ausfuhrtarif für die Gütergruppen 1—23
24 A 24	Stückgut zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern
25 B 1	Milch usw.
Erm 1	Liebesgaben für die Zivilbevölkerung
Erm 2	Lebensmittel für die Schulspeisung
Erm 3	Messegüter

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erlasse des früheren Reichsverkehrsministers vom 23. 5. 1936 — K 2. 5884 — (Liste der Ausnahmetarife) (Reichsverkehrsblatt B 1936 S. 222), vom 13. 3. 1937 — K 2. 3284/37 — (Sondervergünstigungen für Eisen- und Stahlerzeugnisse des Saarlandes) (RVkB1. B 1937 S. 29) sowie die dazu ergangenen Änderungen und der Erlaß des früheren Reichsverkehrsministers vom 26. 11. 1941 — K 13. 27735 — (Sonderstarif für die Beförderung von Baugütern im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Abrechnung über die Bezirksarbeitsgemeinschaften des Güternahverkehrs) (RVkB1. B 1941 S. 201) sowie die Dritte Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom 25. 4. 1949 (VkB1. 1949 S. 55) außer Kraft.

(3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafgesetzes (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. 7. 1949 (WiGBI. 1949 S. 193), sowie des § 37 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 788) in der Fassung des Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz) vom 2. 9. 1949 (WiGBI. 1949 S. 306) bestraft.

Bonn, den 19. Mai 1950

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung:
Dr. Schalfew

Nr. 58 Straßensperrungen; hier: Bundesstraße Nr. 9

Offenbach (Main), den 31. Mai 1950
StB 4 — 150/811/50

Die Regierung von Rheinland-Pfalz gibt folgendes bekannt:

Auf Grund dringender Kanalisierungsarbeiten wird gemäß § 4 Abs. 1 der StVO die Bundesstraße Nr. 9 im Ortsteil Oppenheim a. Rh. für den gesamten Verkehr bis zum 15. 8. 1950 gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs für Kraftfahrzeuge unter 5 t Nutzlast ist im Ortsteil Oppenheim gewährleistet. Die Umleitung für Lkw. über 5 t Nutzlast erfolgt von Mainz über Wörrstadt—Alzey—Worms und umgekehrt. Die Umleitungen sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Kunde

Nr. 59 Straßensperrungen; hier: Bundesstraße Nr. 45

Offenbach (Main), den 31. Mai 1950
StB 4 — 145/824/50

Das Hessische Staatsministerium — Straßenbauverwaltung — Wiesbaden teilt mit:

Wegen Straßenbauarbeiten ist die Bundesstraße Nr. 45 zwischen Hanau und Friedberg bei Roßdorf bis 15. 7. 1950 und zwischen Ilbenstadt und Kaichen bis zum 15. 8. 1950 für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung im ersten Fall über Bruchköbel, Mittelbuchen, Windecken; im zweiten Fall über Assenheim—Börnstedt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Kunde

Nr. 60 Straßensperrungen;

hier: Bundesstraßen Nr. 74 und Nr. 215

Offenbach (Main), den 31. Mai 1950
StB 4 — 105/88/50

Die Niedersächsische Straßenbaudirektion Hannover gibt bekannt:

1. Die Bundesstraße Nr. 74 Bremen—Bremervörde ist wegen Straßenbauarbeiten von km 26,1 bis 28,0 zwischen Giehlermühlen und Wallhöfen für den Gesamtverkehr bis zum 10. 7. 1950 gesperrt.

Umleitung: a) für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht über Vollersode,

b) für Fahrzeuge von 3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht von Basdahl über Kirchwistedt—Beverstedt nach Heißenbüttel,

c) für Fahrzeuge über 5,5 t Gesamtgewicht von Bremervörde über Zeven—Bockel—Autobahn bis Bremen.

2. Die Bundesstraße Nr. 215 Nienburg—Verden/Aller ist wegen Straßenbauarbeiten von km 28,5 bis 29,1 zwischen Stedorf und Stedebergen für den Gesamtverkehr bis zum 15. 7. 1950 gesperrt.

Umleitung: a) für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht von Dörverden über Westen und Wahnebergen,

b) für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht von Hassel über Hoya, Oiste nach Verden/Aller.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Kunde

Nr. 61 Fährbetrieb über den Rhein bei Speyer im Zuge der Bundesstraße Nr. 39

Offenbach (Main), den 9. Juni 1950
StB 4 — 155/811/50

Der Landesbezirksdirektor der Finanzen — Abteilung für Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen — in Karlsruhe gibt folgendes bekannt:

Die Stadt Speyer hat eine motorisierte Fähre mit einer Nutzlast von 40 t als Ersatz für die im Zuge der Bundesstraße Nr. 39 liegende und gesprengte Rheinbrücke in Dienst gestellt. Die Fähre ist an Sonn- und Werktagen von 5—23 Uhr in Betrieb.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Kunde